

Satzung

der Neuenrader Schützengesellschaft e.V.

Unter Aufhebung der Fassung laut Beschluss vom 14.05.1949 und der

Änderungsbeschlüsse vom 22.01.1955, 05.03.1960, 01.04.1966, 17.10.1970, 29.10.1993, 26.10.2007 sowie der letzten Fassung vom 27.10.2017

wird heute, am 26.10.2018, folgende Neufassung der Satzung der Neuenrader Schützengesellschaft e.V. beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Neuenrader Schützengesellschaft e.V.“ und ist unter der Nr. VR 10272 im Registergericht Iserlohn eingetragen.
Die Gesellschaft führt die Tradition der 1829 gegründeten „Schützen-Gesellschaft in Neuenrade“ fort, die sich in ihren Statuten auf die mit Stadtgründung im Jahr 1355 errichtete Bürgerwehr beruft.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neuenrade.
- (3) Das Geschäfts- und Beitragsjahr der Gesellschaft umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober des laufenden Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist es, die in der Neuenrader Bürgerschaft in über 650-jähriger Vergangenheit geschaffene Gemeinschaft durch Pflege und Förderung des Heimatgedankens zur wahren, Kulturwerte und alte Bräuche zu erhalten sowie deren Übertragung auf die Jugend und kommende Generationen zu ermöglichen.
Die Gesellschaft trägt ihren Anteil zum immateriellen Kulturerbe bei, zu dem das Deutsche Schützenwesen seit 2015 durch die UNESCO als wichtiger, historisch gewachsener und lebendiger Teil der regionalen und lokalen Identität ernannt wurde.
Die Wehrhaftigkeit der Schützengesellschaft ist in erster Linie geistig. Schütze zu sein bedeutet für die Mitglieder Beschützer und Bewahrer von Sitte, heimatlichem Brauchtum und Heimatliebe.
Die Gesellschaft beteiligt sich angemessen an kulturellen Veranstaltungen (z.B. Tag der deutschen Einheit, Volkstrauertag, Gertruden-Komitee) in der Stadt Neuenrade und erfüllt weitere repräsentative und operative Pflichten in der städtischen Gemeinschaft sowie darüber hinaus (z.B. Teilnahme an Bundes- und Kreisschützenfesten, Besuche von Partnerstädten, Unterstützung anderer Schützenvereine bei der Festzugsicherung).

Als Symbol des Gemeinschafts- und Heimatsinns wird alljährlich am letzten Wochenende im Juli ein Schützenfest sowie ein eigenständiges Kinderschützenfest gefeiert.

Zur Ausbildung sowie zur Freude und Erholung pflegt die Gesellschaft für ihre Mitglieder den traditionellen Schießbetrieb auf einer eigenen Schießanlage.

- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder Einwohner der Stadt Neuenrade, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, kann auf schriftlichen Antrag Mitglied der Gesellschaft werden. Dies gilt gleichermaßen für auswärtige Bewerber.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Anmeldungen können alle Vorstands- und Beiratsmitglieder entgegennehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss des Beitragsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

- c) durch Nichtzahlung des Beitrags

Diese erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Mahnung ein Monat verstrichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- d) durch Widersetzlichkeit gegen die für die Gesellschaft geltende Ordnung

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Gesellschaftsinteressen grob fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen hat, durch Beschluss des Arbeitsausschusses aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Arbeitsausschuss in einer Abstimmung mit absoluter Mehrheit aller Arbeitsausschussmitglieder beschlossen werden.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen versehen dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Arbeitsausschusses steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung die Berufung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

- e) durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 15. April des laufenden Jahres zu zahlen.
- (3) Beitragspflichtige Mitglieder, die mehr als 20 Jahre der Gesellschaft angehören, können auf Antrag mit Vollendung des 65. Lebensjahres – zum Beginn des neuen Beitragsjahres – von der Beitragszahlung freigestellt werden. Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Bei Leistung des Mitgliedsbeitrages über eine Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug jährlich zum 15. April über das SEPA – Basis - Lastschriftverfahren. Fällt der 15. April auf ein Wochenende oder Feiertag, so verschiebt sich der Einzug auf den nächst folgenden Werktag. Als Mandantenummer wird die jeweilige Vereinsmitgliedsnummer verwendet.

Die Gesellschaft zieht mit der Gläubiger-Identifikationsnummer DE15EBL00000022785 ein.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a) der Vorstand
- b) der Arbeitsausschuss
- c) der Beirat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Geschäftsführer
 - d) dem 2. Geschäftsführer
 - e) dem 1. Kassierer
 - f) dem 2. Kassierer
- (2) In folgender Reihenfolge werden die Mitglieder des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder auf Antrag durch Stimmzettel (geheime Abstimmung) für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt:
 - Im 1. Jahr der 1. Vorsitzende und der 2. Geschäftsführer
 - Im 2. Jahr der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer
 - Im 3. Jahr der 1. Geschäftsführer und der 2. Kassierer
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung diesem Verfahren zustimmt.
- (5) Die Gesellschaft wird i.S.v. § 26 BGB jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Der geschäftsführende Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Geschäftsführer und dem 2. Geschäftsführer.

Das soll nicht ausschließen, dass der Vorstand einzelne Mitglieder des Vorstands oder der Gesellschaft beauftragt, bestimmte Geschäfte oder Gruppen von Geschäften selbstständig zu erledigen. Diese Mitglieder erhalten dann vom Vorstand, soweit nötig, eine entsprechende Vollmacht.

§ 8

Der Arbeitsausschuss

- (1) Die zur Durchführung der Veranstaltungen und Festlichkeiten zu treffenden Vorbereitungen und Anordnungen werden vom Arbeitsausschuss ausgearbeitet. Darüber hinaus berät und unterstützt der Arbeitsausschuss den Vorstand bei seinen operativen, administrativen und strategischen Aufgaben in der Vereinsführung.

Der Arbeitsausschuss besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Geschäftsführer
- d) dem 2. Geschäftsführer
- e) dem 1. Kassierer
- f) dem 2. Kassierer
- g) dem Kompaniechef der Kompanie Oberstadt
- h) dem Kompaniechef der Kompanie Unterstadt
- i) dem Adjutanten
- j) dem Schießoffizier
- k) dem Organisationsoffizier
- l) dem Platzmajor
- m) dem Presseoffizier
- n) dem Spieß der Kompanie Oberstadt
- o) dem Spieß der Kompanie Unterstadt
- p) dem amtierenden Schützenkönig

- (2) In folgender Reihenfolge werden die Mitglieder des Arbeitsausschusses von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder auf Antrag durch Stimmzettel (geheime Abstimmung) für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt:

Im 1. Jahr der Kompanie-Chef der Kompanie Oberstadt, der Adjutanten, der Schieß-Offizier

Im 2. Jahr der Kompanie-Chef der Kompanie Unterstadt, der Organisations-Offizier, der Spieß der Kompanie Oberstadt

Im 3. Jahr der Platz-Major, der Presse-Offizier, der Spieß der Kompanie Unterstadt

- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung diesem Verfahren zustimmt.

§ 9

Der Beirat

- (1) Alle Offiziere der Gesellschaft und die Spieße bilden den Beirat.
- (2) Die Beiratsmitglieder, die nicht dem Vorstand oder Arbeitsausschuss angehören, werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des

Vorstands mit einfacher Mehrheit durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder auf Antrag durch Stimmzettel (geheime Abstimmung) für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt.

Bei der Wahl soll der Kandidat das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Beiratsmitgliedern können innerhalb der Gesellschaft bestimmte Aufgaben übertragen werden.

- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann von jedem Mitglied gestellt werden. Er ist angenommen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung diesem Verfahren zustimmt.
- (5) Alle sonstigen Dienstgrade (Mitglieder der Fahnenabteilung und Gewehrsektion sowie die Gruppenführer) sowie der amtierende Schützenkönig gehören zum erweiterten Beirat.
- (6) Die Mitglieder des erweiterten Beirats werden dem Vorstand von der Fahnenabteilung, der Gewehrsektion oder den Kompanien vorgeschlagen und vom Vorstand ernannt.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich stattzufinden.
Sie wird mit einer Frist von einem Monat durch Presseveröffentlichung im „Süderländer Volksfreund“ oder durch Rundschreiben einberufen und wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet.
Der 1. Geschäftsführer ist für das Protokoll und für die Beurkundung der gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (2) Für die ordentliche Mitgliederversammlung wird folgende Tagesordnung festgeschrieben:
 1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
 2. Bekanntgabe des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung durch den 1. Geschäftsführer
 3. Jahresbericht durch den 1. Vorsitzenden
 4. Kassenbericht durch den 1. Kassierer
 5. Bericht der Kassenprüfer
 6. Entlastung des Kassierers und des Vorstands
 7. Wahlen gemäß §§ 7, 8, 9 der Satzung, Wahl der Kassenprüfer
 8. Ehrungen
 9. Verschiedenes

Die Tagesordnung kann nach Punkt 8. um weitere Punkte erweitert werden. Der Punkt Verschiedenes verschiebt sich in diesem Fall entsprechend nach hinten.

Die Tagesordnung wird erweitert, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung wird zu Beginn der Versammlung bekanntgemacht.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Ermessen des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens 20 % aller Mitglieder mit einer Ladungsfrist von einem Monat anzuberaumen.
- (4) Unabhängig von der Anzahl der zu den Mitgliederversammlungen erschienenen Mitgliedern ist die Versammlung beschlussfähig, wenn die Einberufung fristgemäß erfolgte.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet – vorbehaltlich der §§ 13, 14 der Satzung – die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (6) Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem 1. Geschäftsführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Verbandszugehörigkeit

- (1) Bei der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, in denen sich Schützengemeinschaften zusammengeschlossen haben, ist und bleibt die Neuenrader Schützengesellschaft selbstständig.

Sie kann solchen Dachverbänden, ohne ihre Eigenständigkeit in ideeller, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht aufzugeben, kooperativ angehören, wenn es der Wahrung allgemeiner Schützenbelange und der Erreichung gemeinsamer Ziele dienlich ist.

§ 12 Zuständigkeitsordnung

- (1) Vorstand und Beirat können eine Festordnung, eine Geschäftsordnung und eine Zuständigkeitsordnung für den Vorstand, den Arbeitsausschuss, den Beirat, den erweiterten Beirat und die Kompanien erlassen, wenn dies erforderlich erscheint.

Gleiches gilt für die unter der Leitung des Schießoffiziers stehende Schießkommission, die für die Durchführung des Schießbetriebes zuständig ist.

Getroffene Anordnungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Satzungsänderungen/ -ergänzungen

- (1) Abänderungen und Ergänzungen dieser Satzung müssen in einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft ist nur möglich, wenn sie von einem Drittel aller Mitglieder beantragt und in einer unter Bekanntgabe des Antrags satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.

§ 15 Vermögensverwendung

- (1) Bei Auflösung der Neuenrader Schützengesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Stadt Neuenrade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das Vermögen muss dabei weiterhin dem Erhalt und der Wahrung alter Bräuche und Kulturwerte sowie der Traditionspflege dienen.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.10.2017 außer Kraft.

1. Vorsitzender

1. Geschäftsführer